

# Verordnung über die Höchstmiete nach § 7k des Einkommensteuergesetzes 1990

Zum 14.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 7k Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 1993 S. 169) geändert worden ist, verordnet der Senat:

## § 1

(1) Als Höchstmieten im Sinne des § 7k Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 werden für Wohnungen, bei denen erhöhte Absetzungen nach § 7k des Einkommensteuergesetzes 1990 in Anspruch genommen werden, folgende Mieten je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

(2) In den Höchstmieten sind die Betriebskosten nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung nicht enthalten.

## § 2

Die Höchstmieten können ab Bezugsfertigkeit jährlich um höchstens 0,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht werden.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höchstmiete nach § 7k des Einkommensteuergesetzes 1990 vom 15. Januar 1991 (Brem.GBl. S. 59 - 61-f-3) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 16. November 1993

Der Senat